

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Edikt

Zustellung eines Schriftstückes im Großverfahren gemäß § 44a ff AVG

Kundmachung gemäß § 24f Abs. 13 UVP-G 2000

(Zl.: WST1-U-763/049-2019)

Die ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, sowie das Land NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (als Zweitantragstellerin), haben für das Vorhaben „Zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Ebreichsdorf (km 20,4 bis km 31,0)“ gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) iVm den einschlägigen Bestimmungen des NÖ StraßenG und des NÖ NaturschutzG bei der NÖ Landesregierung als zuständigen Behörde die Bewilligung beantragt.

Dieser Antrag wurde mit Edikt vom 05. März 2019 im NÖ Kurier, der NÖ Krone, im Amtsblatt der Wiener Zeitung und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) kundgemacht.

Wir teilen in dieser Angelegenheit mit, dass das nachstehende Schriftstück beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht – WST1, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, sowie bei den Standortgemeinden Münchendorf, Trumau, Ebreichsdorf und Pottendorf während der jeweiligen Amtsstunden mindestens acht Wochen für jedermann zur öffentlichen Einsicht aufliegt:

Antragsteller: ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien; sowie das Land NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (als Zweitantragstellerin)

Inhalt: Bescheid der NÖ Landesregierung vom 16. September 2019 gemäß § 23b, § 24 und § 24f UVP-G 2000 iVm dem NÖ StraßenG und dem NÖ NaturschutzG, Zl. WST1-U-763/048-2019: Erteilung einer Genehmigung für das Vorhaben „Zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Ebreichsdorf (km 20,4 bis km 31,0)“

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt. Eine spätere Zusendung bzw. Ausfolgung löst daher keine Zustellwirkung aus.

Der Bescheid kann auch unter der Adresse

<http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>

im Internet eingesehen werden.

Den Beteiligten wird auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes ausgefolgt und den Parteien des Verfahrens auf Verlangen zugesendet.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG)
§ 24f Abs. 13 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a